

# Zollrecht aktuell

## 11. Sanktionspaket: Erweiterung der EU-Sanktionen gegen Russland vom 23. Juni 2023

Juni 2023 (1)

### Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

gerne übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Zollrecht aktuell Juni 2023 (1).

Die Sanktionen der Europäischen Union gegenüber Russland wurden nochmals erweitert. Im Amtsblatt der Europäischen Union L 159 I vom 23. Juni 2023 wurden zwei Verordnungen, eine Durchführungsverordnung und zwei GASP-Beschlüsse veröffentlicht, mit denen neue restriktive Maßnahmen gegen die Russische Föderation erlassen wurden.

Gerne informieren Sie im Folgenden über die maßgeblichen Änderungen mit dem Stand zum **28. Juni 2023**.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Michael Tervooren**  
Partner | Customs, Excise & International Trade

**Patrick Kalski**  
Director | Customs, Excise & International Trade

### Inhalt

11. Sanktionspaket: Erweiterung der EU-Sanktionen gegen Russland vom 23. Juni 2023 .....	2
In Kürze .....	2
Hintergrund .....	2
Fazit .....	3
Service .....	3
Hinweis SAP GTS .....	3
Über uns .....	4
Ihre Ansprechpartner .....	4
Redaktion .....	4
Bestellung .....	4

# 11. Sanktionspaket: Erweiterung der EU- Sanktionen gegen Russland vom 23. Juni 2023

## In Kürze

Am Freitag, den 23. Juni 2023 hat die Europäische Union weitere restriktive Maßnahmen gegenüber der Russischen Föderation, angesichts der Handlungen Russlands veröffentlicht.

Dabei betreffen die Veröffentlichungen die Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, sowie die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

In der Ausgabe des Amtsblatts der Europäischen Union L 159 I vom 23. Juni 2023 wurden die entsprechenden maßgeblichen Verordnungen und Beschlüsse verkündet:

- Verordnung (EU) 2023/1214 [Link](#)
- Verordnung (EU) 2023/1215 [Link](#)
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/1216 [Link](#)
- Beschluss (GASP) 2023/1217 [Link](#)
- Beschluss (GASP) 2023/1218 [Link](#)

## Hintergrund

Unter anderem aufgrund der von der Europäischen Union festgestellten Umgehungen der bestehenden Sanktionen gegen die Russische Föderation reagiert die EU nun auf diese und weitet die Sanktionen gegen die Russische Föderation aus.

---

### Wesentliche Änderungen

---

Die maßgeblichen Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 durch die Verordnung (EU) 2023/1214 sind im Wesentlichen:

- (i) Ausweitung der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen gegenüber denen spezifische restriktive Maßnahmen gelten unter anderem auch mit Sitz außerhalb der Russische Föderation, zum Beispiel in den Vereinigten Arabischen Emiraten, Usbekistan, Iran und Syrien. (Anhang IV)
- (ii) Neufassung des Anhang VII (u.a. Ausfuhrrestriktionen für Hochtechnologiegüter)
- (iii) Aufnahme der Schweiz als Partnerland, welches im Wesentlichen ähnliche Ausfuhrkontrollmaßnahmen wie die der VO (EU) Nr. 833/2014 anwendet (Anhang VIII)
- (iv) Ausweitung des Sendeverbots um fünf weitere Organisationen (Anhang XV)

- (v) Neufassung des Anhangs XVII, der die Liste der Eisen- und Stahlerzeugnisse, sowie des Anhangs XXI, welcher die Liste der Güter, die Russland erhebliche Einnahmen erbringen und dadurch die Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ermöglichen enthält, für die ein Einfuhr- und Verbringungsverbot gilt.
- (vi) Neufassung des Anhangs XVIII, welcher die Liste der Luxusgüter, sowie der Güter des Anhangs XXIII, welche zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, die verboten sind nach Russland verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen, aufführt.
- (vii) Aufnahme eines Durchfuhrverbots für die Waren der Anhänge VII, XI und XX.

Darüber hinaus wurde das Verbot für die Beförderung von Gütern durch Kraftverkehrsunternehmen auch auf die Nutzung von in Russland zugelassenen Anhängern oder Sattelaufliegern erweitert.

Wir weisen darauf hin, dass teilweise neue Ausnahmeregelungen im Rahmen von beispielsweise sogenannten Altvertragsregelungen in Bezug auf die jeweiligen Vorschriften vorliegen. Diese gilt es in jedem Einzelfall entsprechend zu prüfen.

Durch den neu eingefügten Artikel 3eb Verordnung (EU) Nr. 833/2014, hinzugefügt durch Verordnung (EU) 2023/1214, ist es zudem ab dem 24. Juli 2023 verboten, einem Schiff, das zu einem beliebigen Zeitpunkt der Fahrt zu Häfen und Schleusen eines Mitgliedsstaats Umladungen zwischen Schiffen vornimmt, Zugang zu selbigen zu gewähren, wenn die zuständige Behörde vernünftigen Grund zu der Annahme hat, dass dieses Schiff gegen die Verbote nach Artikel 3m Absätze 1 und 2 und Artikel 3n Absätze 1 und 4 verstößt.

Das gleiche Verbot gilt dabei gemäß dem neu eingefügten Artikel 3ec Verordnung (EU) Nr. 833/2014 hinzugefügt durch Verordnung (EU) 2023/1214 für Schiffe, welche ihr automatisches Schiffidentifizierungssystem stört, abschaltet und in anderer Weise deaktiviert, wenn es russisches Rohöl und russische Erdölerzeugnisse, welche dem Verbot gem. Art. 3m Abs. 1 und 2 und Artikel 3n Abs. 1 und 4 unterliegen, befördert.

Zudem wurden dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1216 weitere Personen, Einrichtungen und Organisationen hinzugefügt.

## Fazit

Mit dieser Erweiterung der Sanktionen der EU gegen die Russische Föderation, wurden die bereits bestehenden Maßnahmen abermals ausgeweitet.

Die neu eingeführten Verbote und Ausnahmetatbestände verlangen eine detaillierte Prüfung.

Zudem wird durch die Erweiterung bewirkt, dass die Umgehung der bisherigen Vorschriften eingeschränkt werden.

Wirtschaftsbeteiligte sollten fortlaufend bewerten, welchen Einfluss die bestehenden restriktiven Maßnahmen auf ihre Geschäftsbereiche haben. Die Restriktionseinflüsse sind insbesondere wegen der unverzüglichen Wirksamkeit zu prüfen und Prozesse gegebenenfalls zu ändern, da Verfehlungen ansonsten empfindliche Sanktionen nach sich ziehen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung!

## Service

### Hinweis SAP GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Patrick Kalski**  
Tel.: +49 211 981-5851  
patrick.kalski@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 6378-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

In Bezug auf das Russland Embargo zusätzlich:

**Daniel Kaiser**  
Tel.: +49 160 9777 2113  
kaiser.daniel@pwc.com

## Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

**Dr. Michael Tervooren**  
Tel.: +49 211 981-7641  
michael.tervooren@pwc.com

**Dagmar Obermeyer**  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
dagmar.obermeyer@pwc.com

## Bestellung

Interessenten können unseren Newsletter Zollrecht aktuell [hier](#) bestellen.

(Bitte auf der PwC Internetseite ganz nach unten scrollen).

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juni 2023 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)